

**1. Änderung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Bierenbachtal/Stollenweg**

— Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

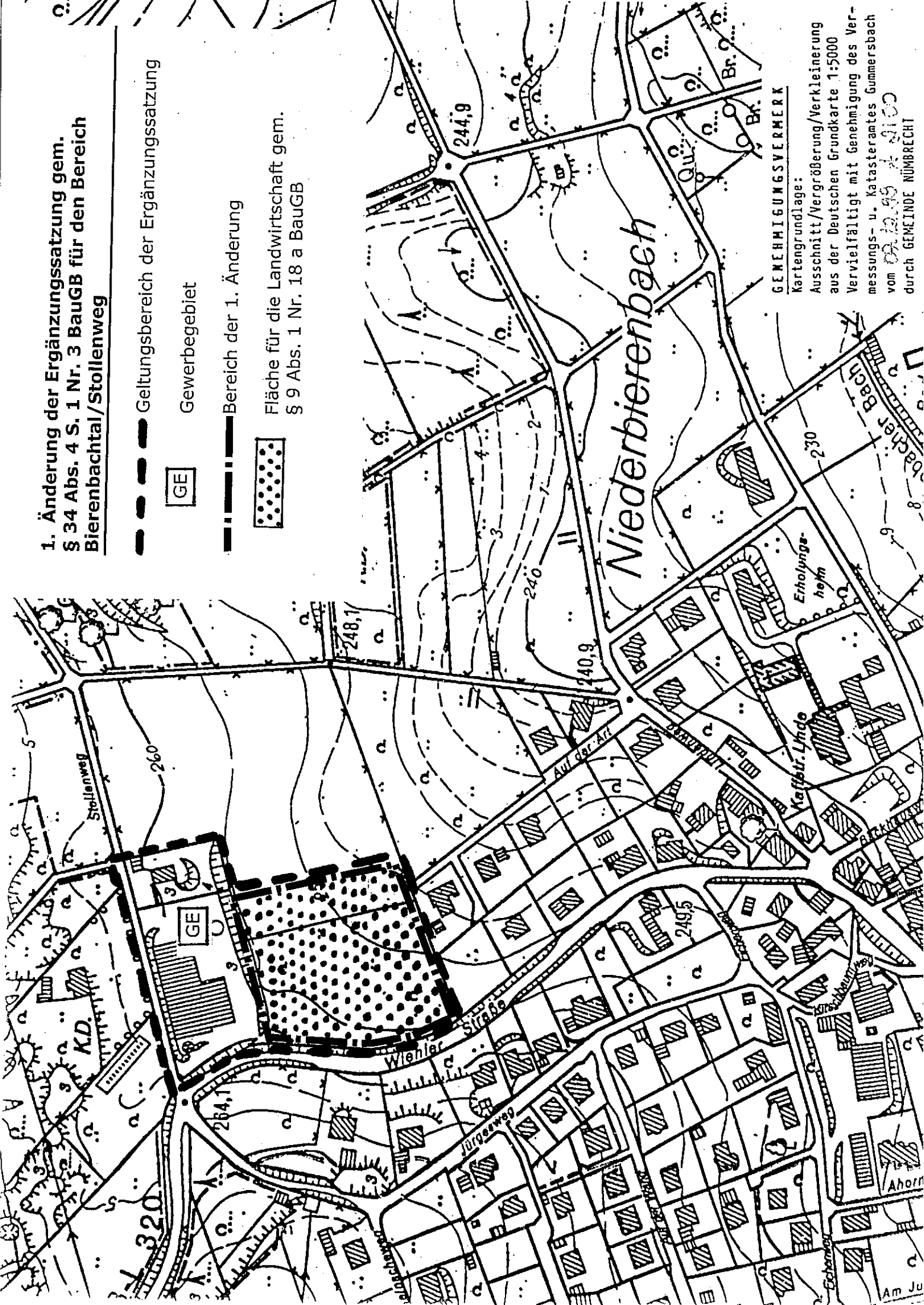
GE

Gewerbegebiet

— Bereich der 1. Änderung

Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB

Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB



**GEMEINDEGEMISCHTES VERMÖGEN**  
 Kartengrundlage:  
 Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung  
 aus der Deutschen Grundkarte 1:5000  
 Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- u. Katasteramtes Gummersbach  
 vom 02.12.95 d. MIO  
 durch GEMEINDE NÜMBRECHT

## **Begründung**

### **zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Bierenbachtal/Stollenweg in der derzeit gültigen Fassung**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Aufstellung der Satzung erfolgt auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden.

#### **2. Flächennutzungsplan**

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

#### **3. Städtebauliche Gesichtspunkte**

Für den Bereich Bierenbachtal/Stollenweg wurde im Jahr 2002 eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Gemarkung Nümbrecht, Flur 4, Nr. 115 und Nr. 116 sowie für einen Teil des Flurstückes Nr. 112 (s. beigef. Lageplan/Anlage 1) aufgestellt. Durch Aufstellung der Satzung wurden die Grundstücke Nr. 115 und Nr. 116, welche bis dahin dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen waren, dem Innenbereich zugeführt und als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Satzung sollte der Bestands- und Standortsicherung der Fa. Rathgeber dienen, welche ihren Sitz auf den Grundstücken Nr. 115 und Nr. 116 hat und nicht einer Wohnbauentwicklung von Bierenbachtal in diesem Bereich. Daher wurde der Bereich des Flurstückes Nr. 112, welcher zwischen der Fa. Rathgeber und der vorhandenen Wohnbebauung liegt, als private Grünfläche festgesetzt.

Der heutige Eigentümer des Flurstückes Nr.112 beabsichtigt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Haltung und Zucht von Rindern und Pferden sowie die dazu erforderlichen baulichen Anlagen (z.B. Reithalle, Stall, Reitplatz, Haus für den Pferdepfleger) auf der Fläche anzusiedeln. Auf den beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) wird verwiesen. Die Unterlagen für die Landwirtschaftskammer Rheinland zum Nachweis der Privilegierung werden z.Zt. erstellt. Beim Vorliegen der Privilegierung ist das Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig.

Ein Teil der geplanten landwirtschaftlichen Anlage liegt innerhalb des bestehenden Satzungsbereiches, welcher als private Grünfläche ausgewiesen ist. Nach Rücksprache mit der Baugenehmigungsbehörde des Oberbergischen Kreises ist für die Genehmigungsfähigkeit die Darstellung von privater Grünfläche in Fläche für die Landwirtschaft umzuwandeln. Dies soll durch die vorliegende Satzungsänderung erfolgen.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch diese Satzung nicht begründet.

#### **4. Umweltbericht**

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

#### **5. Natur und Landschaft**

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen nicht.

Durch die Umwandlung von privater Grünfläche in Fläche für die Landwirtschaft wird kein Eingriff in Natur und Landschaft ermöglicht. Der erforderliche Ausgleich für die geplante landwirtschaftliche Anlage wird im konkreten Baugenehmigungsverfahren ermittelt.

Nümbrecht, den 10.11.2005  
Der Bürgermeister  
Bernd Hombach

## **Satzung**

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung für den Bereich Bierenbachtal/Stollenweg

Für den Bereich Bierenbachtal/Stollenweg besteht eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung vom 01.10.2004 (BGBl. I. S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 22.02.2006 folgende 1. Änderung beschlossen:

### **§ 1**

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Die Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt. Der beiliegende Kartenausschnitt und die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.